

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Dritte Satzung
zur Änderung der Magisterordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Aufbaustudium
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
der Juristischen Fakultät**

vom 17. Juli 2002

(KWMBI II 2003 S. 1256)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Ludwigs-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Aufbaustudium Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät vom 7. August 1998 (KWMBI II S.1222), geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erfolgreich unterzogen und dabei einen Punktwert von mindestens 6,50 erzielt hat, oder
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München für das allgemeine Magisterstudium vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, oder
- 3 nach Abschluss eines im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer deutschen Universität den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr.jur.) erworben hat,

und über vertiefte Kenntnisse der englischen oder der französischen Sprache verfügt.

(2) ¹Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt

1. in der englischen Sprache durch
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 540 Punkten bei Ablegung auf Papier bzw. mindestens 207 Punkten bei Ablegung am Computer, oder
 - b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Englischen;
2. in der französischen Sprache durch
 - a) das Diplôme d'Études en Langue Française (DELF) Deuxième Degré, oder
 - b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Französischen.

²Von dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Satz 1 sind Bewerber mit englischer oder französischer Muttersprache befreit.

(3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan bei Aufnahme des Studiums im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Pflichtbereich umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS:

- IPR Allgemeine Lehren (2 SWS)
- IPR Besondere Lehren (2 SWS)
- Europarecht (2 SWS)
- Personengesellschaftsrecht oder Handelsrecht II (2 SWS)
- Kapitalgesellschaftsrecht (2 SWS)
- Kartellrecht oder Recht des unlauteren Wettbewerbs (2 SWS)
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)
- Internationales Steuerrecht (2 SWS)
- Einführung in die englische oder französische Rechtsterminologie (2 SWS)“.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für das Studium im Wahlpflichtbereich sind aus den im folgenden aufgeführten Gebieten Vorlesungen und/oder Übungen im Umfang von insgesamt 14 SWS auszuwählen:

- Historische Grundlagen des europäischen Rechts
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts
- Bilanzrecht
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Personengesellschaftsrecht oder Handelsrecht II
- Wirtschaftswissenschaften in auszuwählenden Teilgebieten, z.B. Betriebliches Rechnungswesen, Versicherungsbetriebslehre, Bankmanagement
- Wirtschafts- und Umweltstrafrecht
- Bank- und Wertpapierrecht
- Börsen- und Kapitalmarktrecht
- Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht
- Internationales Verfahrensrecht
- Völkerrecht
- Recht der Internationalen Organisationen
- Kartellrecht oder Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Patentrecht

- Urheber- und Verlagsrecht
- Medienrecht
- Kennzeichenrecht
- Einführung in ein ausländisches Recht
- Umweltrecht
- Internationales Arbeitsrecht
- Internationales Urheber- und Patentrecht
- Internationales Sozialrecht
- Einführung in die englische oder französische Rechtsterminologie
- Einführung in die spanische Rechtsterminologie
- Einführung in die italienische Rechtsterminologie
- Rhetorik
- Verhandlungsmanagement.“

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit an einer deutschen Juristischen Fakultät an Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs oder an Kursen über fremdsprachliche Rechtsterminologie teilgenommen wurde, werden sie im Umfang von bis zu 8 SWS auf die gemäß Absatz 3 zu besuchenden Lehrveranstaltungen angerechnet.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Betreuer gibt das Thema der Masterarbeit frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters aus und teilt dem Dekan den Tag der Ausgabe mit.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Für Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, gilt die Masterordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 8. Juli 2002, Nr. X/5-5e65(LMU)53-10b/9202.

München, den 17. Juli 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 19. Juli 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Juli 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 2002.